

444 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.**11. 6. 1971****Regierungsvorlage****CONVENTION (No. 124)
CONCERNING MEDICAL
EXAMINATION OF
YOUNG PERSONS FOR
FITNESS FOR EMPLOY-
MENT UNDERGROUND
IN MINES**

The General Conference of the International Labour Organisation,

Having been convened at Geneva by the Governing Body of the International Labour Office, and having met in its Forty-ninth Session on 2 June 1965, and

Having decided upon the adoption of certain proposals with regard to medical examination of young persons for fitness for employment underground in mines, which is included in the fourth item on the agenda of the session, and

Noting that the Medical Examination of Young Persons (Industry) Convention, 1946, which is applicable to mines, provides that children and young persons under 18 years of age shall not be admitted to employment by an industrial undertaking unless they have been found fit for the work on which they are to be employed by a thorough medical examination, that the continued

**CONVENTION (No. 124)
CONCERNANT
L'EXAMEN MÉDICAL
D'APTITUDE DES
ADOLESCENTS A
L'EMPLOI AUX TRAVAUX
SOUTERRAINS DANS LES
MINES**

La Conférence générale de l'Organisation internationale du Travail,

Convoquée à Genève par le Conseil d'administration du Bureau international du Travail, et s'y étant réunie le 2 juin 1965, en sa quarante-neuvième session;

Après avoir décidé d'adopter diverses propositions relatives à l'examen médical d'aptitude des adolescents à l'emploi aux travaux souterrains dans les mines, question qui est comprise dans le quatrième point à l'ordre du jour de la session;

Notant que la convention sur l'examen médical des adolescents (industrie), 1946, qui s'applique aux mines, prévoit que les enfants et adolescents de moins de dix-huit ans ne pourront être admis à l'emploi par une entreprise industrielle que s'ils ont été reconnus aptes à l'emploi auquel ils seront occupés à la suite d'un examen médical approfondi, que l'emploi d'un enfant ou d'un adolescent de

**(Übersetzung)
ÜEREINKOMMEN
(Nr. 124) ÜBER DIE ÄRZT-
LICHE UNTERSUCHUNG
JUGENDLICHER IM HIN-
BLICK AUF IHRE
EIGNUNG ZUR
BESCHAFTIGUNG BEI
UNTERTAGEARBEITEN
IN BERGWERKEN**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeits-

organisation,
die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 2. Juni 1965 zu ihrer neunundvierzigsten Tagung zusammengetreten ist;

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die ärztliche Untersuchung Jugendlicher im Hinblick auf ihre Eignung zur Beschäftigung bei Untertagearbeiten in Bergwerken, eine Frage, die zum vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung gehört;

hat zur Kenntnis genommen, daß das Übereinkommen über die ärztliche Untersuchung Jugendlicher (Gewerbe), 1946, das für Bergwerke gilt, vorsieht, daß Kinder und Jugendliche unter achtzehn Jahren zur Arbeit in einem gewerblichen Betrieb nicht zugelassen werden dürfen, ohne nach gründlicher ärztlicher Untersuchung für die Arbeit, bei der sie beschäftigt werden sollen, ge-

employment of a child or young person under 18 years of age shall be subject to the repetition of a medical examination at intervals of not more than one year, and that national laws or regulations shall make provision concerning additional re-examinations, and

Noting that the Convention further provides that in occupations which involve high health risks medical examination and re-examinations for fitness for employment shall be required until at least the age of 21 years, and that national laws or regulations shall either specify or empower an appropriate authority to specify the occupations or categories of occupations to which this requirement applies, and

Considering that, in view of the health risks inherent in employment underground in mines, international standards requiring medical examination and periodic re-examination for fitness for employment underground in mines until the age of 21 years, and specifying the nature of these examinations, are desirable, and

Having determined that these standards shall take the form of an international Convention,

adopts this twenty-third day of June of the year one thousand nine hundred and sixty-five the following Convention, which may be cited as the Medical Examination of Young Persons (Underground Work) Convention, 1965:

moins de dix-huit ans ne pourra être continué que moyennant renouvellement de l'examen médical à des intervalles ne dépassant pas une année et que la législation nationale devra comporter des dispositions visant des examens médicaux supplémentaires;

Notant que la convention dispose en outre que, pour les travaux qui présentent des risques élevés pour la santé, l'examen médical d'aptitude à l'emploi et ses renouvellements périodiques doivent être exigés jusqu'à l'âge de vingt et un ans au moins et que la législation nationale devra, soit déterminer les emplois ou catégories d'emplois pour lesquels cette obligation s'impose, soit conférer à une autorité appropriée le pouvoir de les déterminer;

Considérant qu'étant donné les risques que présentent, pour la santé, les travaux souterrains dans les mines, il y a lieu d'adopter des normes internationales exigeant un examen médical d'aptitude à l'emploi souterrain dans les mines ainsi que des examens médicaux périodiques jusqu'à l'âge de vingt et un ans, et spécifiant la nature de ces examens;

Après avoir décidé que ces normes prendraient la forme d'une convention internationale,

adopte, ce vingt-troisième jour de juin mil neuf cent soixante-cinq, la convention ci-après, qui sera dénommée Convention sur l'examen médical des adolescents (travaux souterrains), 1965:

eignet befunden worden zu sein, daß die Beschäftigung eines Kindes oder Jugendlichen unter achtzehn Jahren nur unter der Bedingung fortgesetzt werden darf, daß die ärztliche Untersuchung wenigstens einmal im Jahr wiederholt wird, und daß die innerstaatliche Gesetzgebung Bestimmungen über zusätzliche ärztliche Untersuchungen zu enthalten hat;

hat zur Kenntnis genommen, daß das Übereinkommen ferner bestimmt, daß für Arbeiten mit hohen Gefahren für die Gesundheit die ärztliche Untersuchung über die Arbeitseignung und ihre regelmäßige Wiederholung mindestens bis zum einundzwanzigsten Lebensjahr vorzuschreiben sind und daß die innerstaatliche Gesetzgebung die Arbeiten oder Gruppen von Arbeiten, für die diese Verpflichtung besteht, entweder selbst zu bezeichnen oder eine geeignete Behörde hiezu zu ermächtigen hat;

ist der Ansicht, daß in Anbetracht der Gefahren für die Gesundheit, die mit den Untertagearbeiten in Bergwerken verbunden sind, internationale Normen wünschenswert sind, die eine ärztliche Untersuchung im Hinblick auf die Eignung zur Beschäftigung unter Tage in Bergwerken und ihre regelmäßige Wiederholung bis zum einundzwanzigsten Lebensjahr fordern und die Art dieser Untersuchungen genau angeben, und

hat dabei bestimmt, daß diese Normen die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 23. Juni 1965, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über die ärztliche Untersuchung Jugendlicher (Untertagearbeiten), 1965, bezeichnet wird.

444 der Beilagen

3

Article 1

1. For the purpose of this Convention, the term "mine" means any undertaking, whether public or private, for the extraction of any substance from under the surface of the earth by means involving the employment of persons underground.

2. The provisions of this Convention concerning employment or work underground in mines include employment or work underground in quarries.

Article 2

1. A thorough medical examination, and periodic re-examination at intervals of not more than one year, for fitness for employment shall be required for the employment or work underground in mines of persons under 21 years of age.

2. Alternative arrangements for medical supervision of young persons aged between 18 and 21 years shall be permitted where the competent authority is satisfied on medical advice that such arrangements are equivalent to or more effective than those required under paragraph 1 of this Article and has consulted and reached agreement with the most representative organisations of employers and workers concerned.

Article 3

1. The medical examinations provided for in Article 2 —

(a) shall be carried out under the responsibility and supervision of a qualified physician approved by the competent authority; and

Article 1

1. Aux fins de l'application de la présente convention, le terme « mine » s'entend de toute entreprise, soit publique, soit privée, dont le but est l'extraction de substances situées en dessous du sol, et qui comporte l'emploi souterrain de personnes.

2. Les dispositions de la présente convention relatives à l'emploi ou au travail souterrains dans les mines couvrent l'emploi ou le travail souterrains dans les carrières.

Article 2

1. Un examen médical approfondi d'aptitude à l'emploi et des examens périodiques ultérieurs à des intervalles ne dépassant pas douze mois seront exigés pour les personnes âgées de moins de vingt et un ans, en vue de l'emploi et du travail souterrains dans les mines.

2. L'adoption d'autres mesures concernant la surveillance médicale des adolescents entre dix-huit et vingt et un ans sera néanmoins permise lorsque l'autorité compétente estime, après avis médical, que de telles mesures sont équivalentes à celles exigées au paragraphe 1, ou plus efficaces, et qu'elle a consulté les organisations les plus représentatives des employeurs et des travailleurs intéressées et a obtenu leur accord.

Article 3

1. Les examens médicaux prévus à l'article 2 doivent:

a) être effectués sous la responsabilité et la surveillance d'un médecin qualifié agréé par l'autorité compétente;

Artikel 1

1. Als „Bergwerk“ im Sinne dieses Übereinkommens gilt jeder öffentliche oder private Betrieb, der die Gewinnung von Bodenschätzen bezieht und dabei Personen unter Tage beschäftigt.

2. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens über die Beschäftigung oder Arbeit unter Tage in Bergwerken schließen die Beschäftigung oder Arbeit unter Tage in Steinbrüchen ein.

Artikel 2

1. Eine gründliche ärztliche Untersuchung im Hinblick auf die Eignung zur Beschäftigung und deren regelmäßige Wiederholung in Zeitabständen von nicht mehr als zwölf Monaten sind für Personen unter einundzwanzig Jahren zu fordern, die unter Tage in Bergwerken beschäftigt werden oder arbeiten sollen.

2. Andere Vorkehrungen für die ärztliche Überwachung von Jugendlichen zwischen achtzehn und einundzwanzig Jahren sind jedoch zulässig, wenn die zuständige Stelle auf Grund eines ärztlichen Gutachtens der Auffassung ist, daß diese Vorkehrungen ebenso wirksam oder wirksamer sind als die in Absatz 1 dieses Artikels geforderten Vorkehrungen, und wenn sie die maßgebenden beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände angehört und ihre Zustimmung erlangt hat.

Artikel 3

1. Die in Artikel 2 vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen sind

a) unter der Verantwortung und der Aufsicht eines berufenen, von der zuständigen Stelle anerkannten Arztes durchzuführen;

<p>(b) shall be certified in a appropriate manner.</p> <p>2. An X-ray film of the lungs shall be required on the occasion of the initial medical examination and, when regarded as medically necessary, on the occasion of subsequent re-examinations.</p> <p>3. The medical examinations required by this Convention shall not involve the young person, or his parents or guardians, in any expense.</p>	<p>b) être attestés de façon appropriée.</p> <p>2. Une radiographie des poumons sera exigée lors de l'examen d'embauchage et également, si cela est considéré nécessaire du point de vue médical, lors des réexamens ultérieurs.</p> <p>3. Les examens médicaux exigés par la présente convention ne doivent entraîner de frais ni pour les adolescents ni pour leurs parents ou tuteurs.</p>	<p>b) in geeigneter Weise zu bescheinigen.</p> <p>2. Eine Röntgenaufnahme der Lunge ist bei der ärztlichen Einstellungsuntersuchung und, wenn dies aus medizinischen Gründen für notwendig erachtet wird, auch bei den späteren Nachuntersuchungen zu fordern.</p> <p>3. Die in diesem Übereinkommen geforderten ärztlichen Untersuchungen dürfen den Jugendlichen, ihren Eltern oder Vormündern keine Kosten verursachen.</p>
<p>Article 4</p> <p>1. All necessary measures, including the provision of appropriate penalties, shall be taken by the competent authority to ensure the effective enforcement of the provisions of this Convention.</p> <p>2. Each Member which ratifies this Convention undertakes either to maintain an appropriate inspection service for the purpose of supervising the application of the provisions of the Convention or to satisfy that appropriate inspection is carried out.</p> <p>3. National laws or regulations shall define the persons responsible for compliance with the provisions of this Convention.</p> <p>4. The employer shall keep, and make available to inspectors, records containing, in respect of persons under 21 years of age who are employed or work underground —</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) the date of birth, duly certified wherever possible; (b) an indication of the nature of their occupation; and (c) a certificate which attests fitness for employment but does not contain medical data. 	<p>Article 4</p> <p>1. Toutes les mesures nécessaires, y compris l'adoption de sanctions appropriées, doivent être prises par l'autorité compétente pour assurer l'application effective des dispositions de la présente convention.</p> <p>2. Tout Membre qui ratifie la présente convention s'engage à disposer d'un système d'inspection approprié pour surveiller l'application des dispositions de la convention ou à vérifier qu'une inspection appropriée est effectuée.</p> <p>3. La législation nationale doit déterminer les personnes chargées d'assurer l'exécution des dispositions de la présente convention.</p> <p>4. L'employeur doit tenir des registres qui seront à la disposition des inspecteurs et qui indiqueront, pour chaque personne âgée de moins de vingt et un ans employée ou travaillant sous terre:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) la date de naissance, dûment attestée dans la mesure du possible; b) des indications sur la nature de la tâche; c) un certificat attestant l'aptitude à l'emploi, mais ne fournissant aucune indication d'ordre médical. 	<p>Artikel 4</p> <p>1. Von der zuständigen Stelle sind alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich geeigneter Zwangsmaßnahmen, zu treffen, um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens zu sichern.</p> <p>2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens einen geeigneten Aufsichtsdienst zu unterhalten oder sich zu vergewissern, daß eine angemessene Aufsicht ausgeübt wird.</p> <p>3. Die innerstaatliche Gesetzgebung hat die Personen zu bezeichnen, die für die Durchführung dieses Übereinkommens verantwortlich sind.</p> <p>4. Der Arbeitgeber hat Aufzeichnungen zu führen, die den Aufsichtsbeamten zur Verfügung stehen und die für jede unter Tage beschäftigte oder arbeitende Person unter einundzwanzig Jahren folgendes enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Geburtsdatum, soweit möglich ordnungsgemäß bescheinigt; b) Angaben über die Art der Beschäftigung; c) ein Zeugnis, das die Eignung zur Beschäftigung bescheinigt, aber keine ärztlichen Angaben enthält.

444 der Beilagen

5

5. The employer shall make available to the workers' representatives, at their request, the information mentioned in paragraph 4 of this Article.

Article 5

The competent authority in each country shall consult the most representative organisations of employers and workers concerned before determining general policies of implementation and before adopting regulations in pursuance of the terms of this Convention.

Article 6

The formal ratifications of this Convention shall be communicated to the Director-General of the International Labour Office for registration.

Article 7

1. This Convention shall be binding only upon those Members of the International Labour Organisation whose ratifications have been registered with the Director-General.

2. It shall come into force twelve months after the date on which the ratifications of two Members have been registered with the Director-General.

3. Thereafter, this Convention shall come into force for any Member twelve months after the date on which its ratification has been registered.

Article 8

1. A Member which has ratified this Convention may denounce it after the expiration of ten years from the date on which the Convention first

5. L'employeur doit mettre à la disposition des représentants des travailleurs, sur leur demande, les renseignements mentionnés au paragraphe 4.

Article 5

L'autorité compétente dans chaque pays doit consulter les organisations les plus représentatives des employeurs et des travailleurs intéressées avant de déterminer la politique générale d'application de la présente convention et d'adopter une réglementation destinée à donner suite à celle-ci.

Article 6

Les ratifications formelles de la présente convention seront communiquées au Directeur général du Bureau international du Travail et par lui enregistrées.

Article 7

1. La présente convention ne liera que les Membres de l'Organisation internationale du Travail dont la ratification aura été enregistrée par le Directeur général.

2. Elle entrera en vigueur douze mois après que les ratifications de deux Membres auront été enregistrées par le Directeur général.

3. Par la suite, cette convention entrera en vigueur pour chaque Membre douze mois après la date où sa ratification aura été enregistrée.

Article 8

1. Tout Membre ayant ratifié la présente convention peut la dénoncer à l'expiration d'une période de dix années après la date de la mise en vigueur

5. Der Arbeitgeber hat den Vertretern der Arbeitnehmer auf deren Ersuchen die in Absatz 4 dieses Artikels erwähnten Angaben zur Verfügung zu stellen.

Artikel 5

Die zuständige Stelle jedes Landes hat die maßgebenden beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände anzuhören, bevor sie die allgemeine Politik in bezug auf die Durchführung dieses Übereinkommens festlegt und Vorschriften zu dessen Durchführung erlässt.

Artikel 6

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 7

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.

2. Es tritt in Kraft zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 8

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum erstenmal in

comes into force, by an act communicated to the Director-General of the International Labour Office for registration. Such denunciation shall not take effect until one year after the date on which it is registered.

2. Each Member which has ratified this Convention and which does not, within the year following the expiration of the period of ten years mentioned in the preceding paragraph, exercise the right of denunciation provided for in this Article, will be bound for another period of ten years and, thereafter, may denounce this Convention at the expiration of each period of ten years under the terms provided for in this Article.

Article 9

1. The Director-General of the International Labour Office shall notify all Members of the International Labour Organisation of the registration of all ratifications and denunciations communicated to him by the Members of the Organisation.

2. When notifying the Members of the Organisation of the registration of the second ratification communicated to him, the Director-General shall draw the attention of the Members of the Organisation to the date upon which the Convention will come into force.

Article 10

The Director-General of the International Labour Office shall communicate to the Secretary-General of the United Nations for registration in accordance with article 102 of the Charter of the United Nations full particulars of all ratifications and acts of denunciation registered by him in accordance with the provisions of the preceding Articles.

initiale de la convention, par un acte communiqué au Directeur général du Bureau international du Travail et par lui enregistré. La dénonciation ne prendra effet qu'une année après avoir été enregistrée.

2. Tout Membre ayant ratifié la présente convention qui, dans le délai d'une année après l'expiration de la période de dix années mentionnée au paragraphe précédent, ne fera pas usage de la faculté de dénonciation prévue par le présent article sera lié pour une nouvelle période de dix années et, par la suite, pourra dénoncer la présente convention à l'expiration de chaque période de dix années dans les conditions prévues au présent article.

Article 9

1. Le Directeur général du Bureau international du Travail notifiera à tous les Membres de l'Organisation internationale du Travail l'enregistrement de toutes les ratifications et dénonciations qui lui seront communiquées par les Membres de l'Organisation.

2. En notifiant aux Membres de l'Organisation l'enregistrement de la deuxième ratification qui lui aura été communiquée, le Directeur général appellera l'attention des Membres de l'Organisation sur la date à laquelle la présente convention entrera en vigueur.

Article 10

Le Directeur générale du Bureau international du Travail communiquera au Secrétaire général des Nations Unies, aux fins d'enregistrement, conformément à l'article 102 de la Charte des Nations Unies, des renseignements complets au sujet de toutes ratifications et de tous actes de dénonciation qu'il aura enregistrés conformément aux articles précédents.

Kraft getreten ist, durch Anzeige an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst ein Jahr nach der Eintragung ein.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatz genannten Zeitraumes von zehn Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 9

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 10

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

444 der Beilagen

7

Article 11

At such times as it may consider necessary the Governing Body of the International Labour Office shall present to the General Conference a report on the working of this Convention and shall examine the desirability of placing on the agenda of the Conference the question of its revision in whole or in part.

Article 11

Chaque fois qu'il le jugera nécessaire, le Conseil d'administration du Bureau international du Travail présentera à la Conférence générale un rapport sur l'application de la présente convention et examinera s'il y a lieu d'inscrire à l'ordre du jour de la Conférence la question de sa révision totale ou partielle.

Artikel 11

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, sooft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Änderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Article 12

1. Should the Conference adopt a new Convention revising this Convention in whole or in part, then, unless the new Convention otherwise provides —

(a) the ratification by a Member of the new revising Convention shall ipso jure involve the immediate denunciation of this Convention, notwithstanding the provisions of Article 8 above, if and when the new revising Convention shall have come into force;

(b) as from the date when the new revising Convention comes into force this Convention shall cease to be open to ratification by the Members.

2. This Convention shall in any case remain in force in its actual form and content for those Members which have ratified it but have not ratified the revising Convention.

Article 12

1. Au cas où la Conférence adopterait une nouvelle convention portant révision totale ou partielle de la présente convention, et à moins que la nouvelle convention ne dispose autrement:

- a) la ratification par un Membre de la nouvelle convention portant révision entraînerait de plein droit, nonobstant l'article 8 ci-dessus, dénonciation immédiate de la présente convention, sous réserve que la nouvelle convention portant révision soit entrée en vigueur;
- b) à partir de la date de l'entrée en vigueur de la nouvelle convention portant révision, la présente convention cesserait d'être ouverte à la ratification des Membres.

2. La présente convention demeurerait en tout cas en vigueur dans sa forme et teneur pour les Membres qui l'auraient ratifiée et qui ne ratifieraient pas la convention portant révision.

Article 13

The English and French versions of the text of this Convention are equally authoritative.

Article 13

Les versions française et anglaise du texte de la présente convention font également foi.

Artikel 11

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Ratifikation des neu gefassten Übereinkommens durch ein Mitglied schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich ohne Rücksicht auf Artikel 8, vorausgesetzt, daß das neugefasste Übereinkommen in Kraft getreten ist.
- b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefassten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neugefasste Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 13

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

Erläuternde Bemerkungen

A. Vorbemerkungen

Der Nationalrat hat anlässlich der Behandlung des Berichtes der Bundesregierung (376 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP.) über das auf der 49. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz am 23. Juni 1965 angenommene

Übereinkommen (Nr. 124) über die ärztliche Untersuchung Jugendlicher im Hinblick auf ihre Eignung zur Beschäftigung bei Untertagearbeiten in Bergwerken am 12. April 1969 die Bundesregierung mit einer Entschließung aufgefordert, das Übereinkommen dem Nationalrat ehestens zur Ratifikation vorzulegen (443 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP.).

Nach intensiven und lange währenden Verhandlungen mit den beteiligten Zentralstellen, den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger konnten die Voraussetzungen für die Ratifikation des Übereinkommens geschaffen werden, und zwar einerseits durch die erforderliche Abänderung und Ergänzung der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung, andererseits durch Einigung über die Kostentragung für die im Übereinkommen vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen. Die Einleitung des Ratifikationsverfahrens war in der Folge durch das Auslaufen der XI. Gesetzgebungsperiode und die vordringlichen Arbeiten zu Beginn der laufenden XII. Gesetzgebungsperiode gehemmt. Nunmehr wäre jedoch der erwähnten Entschließung des Nationalrates Rechnung zu tragen.

B. Das Übereinkommen und das österreichische Recht

Artikel 1

Nach Abs. 1 gilt als „Bergwerk“ im Sinne des Übereinkommens jeder öffentliche oder private Betrieb, der die Gewinnung von Bodenschätzen bezweckt und dabei Personen unter Tage beschäftigt.

Gemäß Abs. 2 schließen die Bestimmungen dieses Übereinkommens über die Beschäftigung oder Arbeit unter Tage in Bergwerken die Beschäftigung oder Arbeit unter Tage in Steinbrüchen ein.

Diese Begriffsbestimmung findet ihre Deckung in den einschlägigen Vorschriften für den österreichischen Bergbau, insbesondere in den §§ 1 bis 5 und 133 des Berggesetzes, BGBl. Nr. 73/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 162/1967 und 67/1969 sowie in den Bestimmungen der auf Grund des § 85 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes erlassenen Allgemeinen Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959. Nach § 1 regelt das Berggesetz die Aufsuchung und Gewinnung der bergfreien, grundeigenen und bundeseigenen Mineralien sowie der sonstigen Mineralien, soweit sie unter Tage vorgenommen wird, ferner die Aufsuchung und Erforschung geologischer Strukturen, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Bitumen in flüssigem oder gasförmigem Zustand verwendet werden sollen, sowie die unterirdische behälterlose Speicherung von Bitumen dieser Art. Die §§ 2 bis 4 zählen erschöpfend die bergfreien, grundeigenen und bundeseigenen Mineralien auf.

§ 5 Abs. 2 bestimmt, daß für die Aufsuchung und Gewinnung der sonstigen Mineralien unter Tage sowie ihre Förderung bis zu Tage die Bestimmungen des § 133 gelten.

Artikel 2

Nach Abs. 1 sind für Personen unter 21 Jahren, die unter Tage in Bergwerken beschäftigt werden oder arbeiten sollen, eine gründliche ärztliche Untersuchung im Hinblick auf ihre Eignung zur Beschäftigung und deren regelmäßige Wiederholung in Zeitabständen von nicht mehr als 12 Monaten zu fordern.

Diese Forderung ist durch die Vorschriften der §§ 326 und 326 a der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 185/1969 über die Anlegeuntersuchung erfüllt. Der § 326 trug bis zu der zitierten Novelle aus dem Jahre 1969 die Überschrift „Anlegeuntersuchung“ und regelte diese bis da-

444 der Beilagen

9

hin bereits eingehend. Durch die Novelle wurde die Überschrift zu dieser Bestimmung abgeändert und lautet nunmehr „Ärztliche Untersuchungen“. Weiters wurde der Abs. 4 des § 326 im Hinblick auf die Forderungen des Übereinkommens neugefaßt und lautet nunmehr:

„(4) Von Personen, die in Bergbauen an Arbeitsstellen mit gesundheitsgefährlicher Staubentwicklung, und von Personen unter 21 Jahren, die unter Tage beschäftigt werden sollen, ist mit Hilfe eines Röntgenbildes eine Aufnahme der Lunge zur Feststellung der Tauglichkeit für die vorgesehene Beschäftigung herstellen zu lassen.“

Schließlich wurde ein neuer § 326 a mit folgendem Wortlaut angefügt:

„§ 326 a. (1) Personen unter 21 Jahren, die unter Tage beschäftigt werden, sind regelmäßig in Zeitabständen von nicht mehr als einem Jahr von einem mit den Arbeitsbedingungen im Bergbau vertrauten Arzt auf Tauglichkeit für diese Beschäftigung untersuchen zu lassen. Hält es der Arzt aus medizinischen Gründen für notwendig, muß auch bei diesen Untersuchungen mit Hilfe eines Röntgenbildes eine Aufnahme der Lunge hergestellt werden. Über die Tauglichkeit muß eine ärztliche Bescheinigung vorliegen.

(2) Der Bergbaubetrieb hat über die unter Tage beschäftigten Personen unter 21 Jahren Aufzeichnungen zu führen, die beim Betrieb zu verwahren sind und neben dem Geburtsdatum Angaben über die Art der Beschäftigung, die Tauglichkeit hiezu und den Zeitpunkt der erstmaligen Beschäftigung unter Tage enthalten.“

Durch diese gesetzlichen Maßnahmen wurde die österreichische Rechtsordnung an die bis dahin noch nicht zur Gänze erfüllten Forderungen des Übereinkommens, im Hinblick auf die beabsichtigte Ratifikation desselben durch Österreich, angepaßt.

Gemäß Abs. 2 sind jedoch auch andere Vorkehrungen für die ärztliche Überwachung Jugendlicher zwischen 18 und 21 Jahren zulässig, wenn die zuständige Stelle auf Grund eines ärztlichen Gutachtens der Auffassung ist, daß diese Vorkehrungen ebenso wirksam oder wirksamer sind als die in Abs. 1 dieses Artikels geforderten Vorkehrungen, und wenn sie die maßgebenden beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände angehört und ihre Zustimmung erlangt haben.

Da, wie oben angeführt, die Forderung des Abs. 1 durch die österreichische Rechtslage erfüllt ist, bedarf es keiner Inanspruchnahme der Bestimmung des Abs. 2 im Falle der Ratifikation des Übereinkommens durch Österreich.

Artikel 3

Nach Abs. 1 lit. a und b sind die in Art. 1 vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen unter

der Verantwortung und der Aufsicht eines beauftragten; von der zuständigen Stelle anerkannten Arztes durchzuführen und in geeigneter Weise zu bescheinigen.

Dieser Bestimmung wird in der österreichischen Rechtsordnung durch die Vorschriften der §§ 326 Abs. 1 und 326 a Abs. 1 erster und dritter Satz der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung entsprochen. Die erstgenannte Vorschrift legt fest, daß zu Arbeiten im Bergbau nur Personen aufgenommen werden dürfen, die nach dem Zeugnis eines mit den Arbeitsbedingungen im Bergbau vertrauten Arztes hiezauglich sind. Das ärztliche Zeugnis darf nicht älter als drei Monate sein. Nach der an zweiter Stelle angeführten Vorschrift sind Personen unter 21 Jahren, die unter Tage beschäftigt werden, regelmäßig in Zeitabständen von nicht mehr als einem Jahr von einem mit den Arbeitsbedingungen im Bergbau vertrauten Arzt auf Tauglichkeit für diese Beschäftigung untersuchen zu lassen. Über die Tauglichkeit muß eine ärztliche Bescheinigung vorliegen.

Gemäß Abs. 2 ist bei ärztlichen Einstellungsuntersuchungen und, wenn dies aus medizinischen Gründen für notwendig erachtet wird, auch bei den späteren Nachuntersuchungen eine Röntgenaufnahme der Lunge zu fordern.

Diese Forderung ist durch die Vorschriften der §§ 326 Abs. 4 und 326 a Abs. 1 zweiter Satz der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung erfüllt. § 326 verlangt, daß Arbeiter, die in Bergbauen an Orten mit gesundheitsgefährlicher Staubentwicklung unter oder über Tage angelegt werden sollen, (außerdem) vor ihrer Anlegung mit Hilfe eines Röntgenbildes auf ihren Tauglichkeitsgrad für Arbeiten an solchen Orten untersuchen zu lassen sind. Gemäß § 326 a Abs. 1 zweiter Satz muß auch bei Untersuchungen im Sinne dieser Vorschrift mit Hilfe eines Röntgenbildes eine Aufnahme der Lunge hergestellt werden, wenn es der Arzt aus medizinischen Gründen für notwendig hält.

Abs. 3 verlangt, daß die in dem Übereinkommen geforderten ärztlichen Untersuchungen den Jugendlichen, ihren Eltern oder Vormündern keine Kosten verursachen dürfen.

Die Kosten für die Untersuchung der Jugendlichen im Sinne des Übereinkommens belasten in Österreich weder die Jugendlichen noch ihre Eltern oder Vormünder sondern werden bereits seit geraumer Zeit für die Anlegeuntersuchung, das ist die Einstellungsuntersuchung, zu je einem Drittel von den Arbeitgebern, der Bergarbeiter-Versicherungsanstalt und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt getragen. Die gleiche Regelung wurde nunmehr auch auf die Tragung der Kosten für die regelmäßig wiederkehrenden ärztlichen Untersuchungen gemäß § 326 a Abs. 1 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung ausge-

dehnt, und zwar durch eine Vereinbarung zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft.

Artikel 4

Nach Abs. 1 sind von der zuständigen Stelle alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich geeigneter Zwangsmaßnahmen, zu treffen, um die wirksame Durchführung des Übereinkommens zu sichern.

Die Erfüllung dieser Bestimmung ist durch die Vorschriften der §§ 6, 84, 85 Abs. 1, 100 und 112 des Berggesetzes sichergestellt. Die behördlichen Aufgaben auf dem Gebiete des Bergwesens, soweit sie nicht den Gerichten zustehen, werden durch die Bergbehörden wahrgenommen. Nach § 84 des Berggesetzes hat der Bergbauberechtigte Personen ... gegen jede Gefährdung durch den Bergbau möglichst zu sichern. Gemäß § 85 Abs. 1 des gleichen Gesetzes erlässt das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung die Vorschriften über die beim Bergbaubetrieb zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit von Personen ... durchzuführenden Maßnahmen (Bergpolizeivorschriften, Allgemeine Bergpolizeiverordnung). Der § 100 des Berggesetzes regelt die Verantwortlichkeit gegenüber der Bergbehörde. Demnach ist der Bergbauberechtigte der Bergbehörde für die Erfüllung der durch die bergrechtlichen Vorschriften und durch bergbehördliche Verfügungen auferlegten Verpflichtungen verantwortlich. Betreibt den Bergbau ein Nutzungsberechtigter oder ist ein Bevollmächtigter oder durch Gericht oder Verwaltungsbehörde ein Verwalter bestellt, so tragen diese Personen allein die Verantwortung. Für Arbeiten, die ein Unternehmer für den Bergbau durchführt, trägt er allein die Verantwortung. Der Bergbauberechtigte, ein allfälliger Nutzungsberechtigter, Bevollmächtigter und Unternehmer haften jedoch für Geldleistungen aus öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zur ungeteilten Hand. Betriebsleiter sind neben den genannten Personen für die Beobachtung der bergpolizeilichen Vorschriften und Verfügungen verantwortlich. Personen, die vom Bergbauberechtigten oder einer der anderen genannten Personen ermächtigt sind, dem Betriebsleiter Anordnungen zu erteilen, sind für ihre Anordnungen verantwortlich. Die Verantwortlichkeit des Betriebsleiters wird hiedurch nicht berührt. Nach § 112 des Berggesetzes sind Zu widerhandlungen der in § 100 angeführten verantwortlichen Personen gegen Bestimmungen des Berggesetzes oder die auf Grund dessen erlassenen Verordnungen oder gegen bergpolizeiliche Verfügungen sowie unbefugter Bergbaubetrieb Verwaltungsübertretungen und werden, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe

bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 30.000 S geahndet. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände sowie im Wiederholungsfalle kann anstelle oder neben der Geldstrafe auf Arrest bis zu sechs Wochen erkannt werden.

Gemäß Abs. 2 verpflichtet sich jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, das dieses Übereinkommen ratifiziert, zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens einen geeigneten Aufsichtsdienst zu unterhalten oder sich zu vergewissern, daß eine angemessene Aufsicht ausgeübt wird.

Diese Verpflichtung ist in Österreich gedeckt durch die Vorschriften der §§ 6, 7 und 106 bis 110 des Berggesetzes. Die zitierten Vorschriften des Berggesetzes bestimmen, daß die behördlichen Aufgaben auf dem Gebiete des Bergwesens, soweit sie nicht den Gerichten zustehen, durch die Bergbehörden wahrgenommen werden. Bergbehörde in erster Instanz ist die Berghauptmannschaft, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Örtlich zuständig ist die Berghauptmannschaft, in deren Amtsbezirk die Bergbauberechtigung ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll; im Falle eines positiven Kompetenzkonfliktes ist die dem Betriebe nächstgelegene Berghauptmannschaft zuständig. Bergbehörde zweiter Instanz ist das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie als Oberste Bergbehörde. Die §§ 106 bis 110 regeln die Aufsicht der Bergbehörden.

Der Abs. 3 verlangt von der innerstaatlichen Gesetzgebung, die Personen zu bezeichnen, die für die Durchführung des Übereinkommens verantwortlich sind.

Auch diese Forderung ist in der österreichischen Rechtsordnung erfüllt, und zwar durch die Vorschriften des § 100 des Berggesetzes, dessen Inhalt bereits oben in den Ausführungen zu Abs. 1 dargestellt wurde.

Nach Abs. 4 hat der Arbeitgeber Aufzeichnungen zu führen, die den Aufsichtsbeamten zur Verfügung stehen und die für jede unter Tage beschäftigte oder arbeitende Person unter 21 Jahren folgendes enthalten: das Geburtsdatum, soweit möglich ordnungsgemäß bescheinigt, Angaben über die Art der Beschäftigung sowie ein Zeugnis, das die Eignung der Beschäftigung bescheinigt, aber keine ärztlichen Angaben enthält.

Gemäß § 326 a Abs. 2 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung hat der Bergbaubetreibende über die unter Tage beschäftigten Personen unter 21 Jahren Aufzeichnungen zu führen, die beim Betrieb zu verwahren sind und neben dem Geburtsdatum Angaben über die Art der Beschäftigung, die Tauglichkeit hierzu und den Zeitpunkt der erstmaligen Beschäftigung unter Tage enthalten.

444 der Beilagen

11

Der Abs. 5 verpflichtet den Arbeitgeber, den Vertretern der Arbeitnehmer auf deren Er-suchen die in Abs. 4 dieses Artikels erwähnten Angaben zur Verfügung zu stellen.

Nach § 14 Abs. 1 Z. 7 des Betriebsrätgegesetzes, BGBI. Nr. 97/1947, hat der Betriebsrat die Durchführung und Einhaltung der Vorschriften über den Dienstnehmerschutz sowie über die Sozialversicherung zu überwachen und erforderlichenfalls die zuständigen Aufsichtsbehörden anzurufen. § 16 Abs. 1 des gleichen Bundesgesetzes bestimmt, daß die Mitglieder des Betriebsrates bei Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisung gebunden sind. Sie sind nur der Betriebsversammlung verantwortlich. Der Betriebsinhaber darf die Mitglieder des Betriebsrates in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränken und sie aus diesen Gründen auch nicht benachteiligen. Diese Vorschriften des Betriebsrätgegesetzes sichern den Vertretern der Arbeitnehmer im Betrieb das ihnen durch die Bestimmungen dieses Absatzes des Übereinkommens garantierte Recht, vom Arbeitgeber die in Rede stehenden Angaben auf Verlangen zur Verfügung gestellt zu erhalten.

Art. 5 verlangt, daß die zuständige Stelle jedes Landes die maßgebenden beteiligten Arbeitgeber-

und Arbeitnehmerverbände anhört, bevor sie die allgemeine Politik in bezug auf die Durchführung des Übereinkommens festlegt und Vorschriften zu dessen Durchführung erlässt.

Diese Forderung des Übereinkommens findet ihre Deckung in den Vorschriften des § 1 und des § 2 lit. a Z. 1 und 3, lit. b, e und f des Arbeiterkammergesetzes, BGBI. Nr. 105/1954, sowie des § 1, des § 4 Abs. 2 lit. a und des § 19 Abs. 2 lit. k des Handelskammergesetzes, BGBI. Nr. 182/1946. In diesen Vorschriften ist u. a. auch das Mitwirkungs-, Begutachtungs- und Anhörungsrecht der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber gesetzlich verankert.

Die Art. 6 bis 13 enthalten die feststehenden Schlußartikel, wie sie in allen von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Übereinkommen enthalten sind.

Für den Fall der Ratifikation des Übereinkommens durch Österreich wäre von der Möglichkeit des Ausschlusses der generellen Transformation gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG Gebrauch zu machen, um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, die durch das Nebeneinander innerstaatlicher und völkerrechtlicher, nicht unmittelbar anwendbarer Normen entstehen könnten.